



Bundessatzung

der

Partei der Vernunft

Stand: 27.10.2024

Beschlossen am 04.06.2016

Geändert am 20.05.2017, 15.06.2019 und 27.10.2024

I. Zweck und Mitgliedschaft

II. Gliederung nach Gebietsverbänden

III. Die Organe der Bundespartei

IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid

V. Beratende Gremien

VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit

VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 – Zweck

(1) Die Partei der Vernunft (im Nachfolgenden auch PDV genannt) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Partei der Vernunft vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, des Geschlechts und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom freien Geist getragenen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen. Die Partei der Vernunft steht für Gerechtigkeit und Weltoffenheit, für eine Ordnung der freien Marktwirtschaft und für einen freiheitlichen Rechtsstaat. Die Partei der Vernunft lehnt totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art - unabhängig, ob von rechts oder links - strikt ab.

(2) Die Freiheit des Menschen und das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben sind unantastbar, solange keinem Dritten Schaden entsteht. Das bedeutet, dass niemand daran gehindert werden darf freiwillige

Vereinbarungen zu treffen. Kein Individuum, keine Institution, kein Unternehmen und keine staatliche Stelle hat das Recht, mit oder ohne Androhung von Gewalt, jemanden zu zwingen, etwas gegen seinen Willen zu tun und in die Eigentumsrechte des Einzelnen einzugreifen. Dieses politische Ziel ist für alle Mitglieder verpflichtend.

(3) Die Partei der Vernunft erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen. Dabei sind die grundsätzlichen Ziele der Partei der Vernunft bei jeglicher Form der Zusammenarbeit als unabweichliche Basis anzusehen.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Jeder, der in der Bundesrepublik Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei der Vernunft sein. Die Aufnahme von Nicht-EU-Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in Auslandsgruppen [§ 8 Abs. 5] bleiben unberührt. Eine Mitgliedschaft von Personen, die nicht ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, kann vom Bundesvorstand auf Antrag genehmigt werden.

(2) Es existieren zwei Formen der Mitgliedschaft: die ordentliche Vollmitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft. Entscheidungs- und Stimmrechte sowie Parteiämter sind in der Bundespartei ausschließlich ordentlichen Vollmitgliedern vorbehalten. Für die Bildung von Landesverbänden sowie Regional- und Ortsverbänden können Fördermitglieder im Einvernehmen zwischen Bundesvorstand und dem zuständigen Landesvorstand die außerordentliche Vollmitgliedschaft erhalten. In diesem Falle gelten die Pflichten und Rechte der Vollmitgliedschaft nur für den jeweiligen Landesverband und/oder den jeweiligen Regional- oder Ortsverband. Alle anderen Regelungen zu Erwerb, Verlust und Form der Mitgliedschaft, insbesondere §5(4) bleiben hiervon unberührt. Die ordentliche Vollmitgliedschaft kann frühestens nach einjähriger Fördermitgliedschaft beantragt werden. Die notwendigen Formalitäten zu den unterschiedlichen Mitgliedschaftsformen werden von der Bundesgeschäftsführung und den jeweiligen Landesvorständen festgelegt und vermerkt.

(3) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei der Vernunft und in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist in Ausnahmefällen gestattet. Hierüber entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Landesvorstand, der diese Befugnis auf die nächste untergeordnete Verbandsebene delegieren kann. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei der Vernunft widerspricht ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei der Vernunft widerspricht.

(5) Die Mitgliedschaft in der Scientology-Kirche (Sekte) oder in einer verfassungsfeindlichen Organisation ist mit der Mitgliedschaft der Partei der Vernunft unvereinbar.

(6) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei der Vernunft wird auf Grundlage dieser Bundessatzung erworben. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand, der diese Befugnis auf die jeweiligen Landesvorstände delegieren kann. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Form der Mitgliedschaft.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (nach der jeweiligen Landessatzung zuständige Untergliederung des Landesverbandes oder Auslandsgruppe) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der Partei der Vernunft ist. Solange in dem Bundesland, in dem der Antragsteller wohnhaft ist, noch kein Landesverband gegründet ist, besteht Mitgliedschaft im Bundesverband.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über; hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Landesverband anzuzeigen, der die zuständige Gliederung in Kenntnis setzt.
- (4) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.
- (5) In Ausnahmefällen kann die ordentliche Vollmitgliedschaft bereits vor Ablauf der einjährigen Fördermitgliedschaft auf schriftlichen Antrag hin erworben werden. Hierüber entscheidet der zuständigen Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Über den Antrag zur vorzeitigen Erlangung der ordentlichen Vollmitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand mit 3/4 Mehrheit.
- (6) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch unmittelbar bei der Bundespartei erworben werden. Diese Anträge bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes.
- (7) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, entscheidet der Bundesvorstand, so weit nicht eine Auslandsgruppe für die Aufnahme zuständig ist.
- (8) Im Übrigen gilt für die Mitglieder die jeweilige Satzung des zuständigen Landesverbandes oder der Auslandsgruppe und deren jeweiligen Gliederungen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Fördermitglied hat das Recht und jedes ordentliche Vollmitglied zusätzlich die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes oder seiner Auslandsgruppe die Zwecke der Partei der Vernunft zu fördern und sich freiwillig an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft oder der Beendigung seines Amtes zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seines Amtes oder seiner Mitgliedschaft bekannt gewordenen parteiinternen Tatsachen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Beitritt zu einer anderen, mit der Partei der Vernunft im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,

4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
5. Ausschluss ordentlicher Vollmitglieder nach § 6.

(2) Der Austritt hat in Textform zu erfolgen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben, sofern sie ausgegeben wurde. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Bundesvorstand unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

(4) Die Beendigung von Fördermitgliedschaften ist neben den Regelungen des § 5 Absatz 1 Nr. 1 – 5 jederzeit von beiden Seiten aus mit sofortiger Wirkung möglich.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen programmatische Grundsätze, die Geschäftsordnung oder die Finanzordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ein Ordnungsverfahren verläuft grundsätzlich nach folgenden Eskalationsstufen:

1. Verwarnung,
2. Verweis (Anordnung der Unterlassung)
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Bei besonderer Schwere des Verstoßes können Ordnungsmaßnahmen direkt mit Nummer 2 einsetzen und mehrere Stufen gleichzeitig angewandt werden. Die Maßnahmen gemäß Nummer 1 oder 2 können von einem Mitglied des Bundesvorstands gegen jedes Parteimitglied angeordnet werden. Über die Maßnahmen gemäß Nummer 3, 4 und 5 entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Parteischädigend i. S. v. Satz eins verhält sich auch, wer

1. als ordentliches Vollmitglied zugleich ohne Zustimmung des Bundesvorstandes und des zuständigen Landesvorstandes gemäß §2 (4) der Bundessatzung einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der PDV oder einer anderen politischen, mit der PDV konkurrierenden Partei und/oder Wahlliste oder deren parlamentarischer Vertretung angehört,
2. als Mitglied der PDV gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der PDV nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
3. in Versammlungen politischer Gegner, in Medien, wie zum Beispiel dem Internet, Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen, im Namen der PDV gegen die erklärte Politik der PDV Stellung nimmt,
4. parteiinterne Informationen nach außen trägt und damit dem Ruf der Partei mutwillig oder grob fahrlässig Schaden zufügt.

§ 7 – Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis an die Landesvorstände delegieren.

II. Gliederung nach Gebietsverbänden

§ 8 – Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in Bundesverband und Landesverbände. Unterhalb der Landesverbände können Regionalverbände gegründet werden. Zur Gründung von Regionalverbänden ist ein Mandat des zuständigen Landesverbandes bzw. falls kein Landesverband existiert ein Mandat des Bundesverbandes notwendig. Das Gebiet der Regionalverbände sind entweder deckungsgleich mit den politischen Grenzen der jeweiligen Regierungsbezirke oder den Kreisen und kreisfreien Städten. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung bestehen.

(2) Werden einem Lande im staatsrechtlichen Sinne Teile eines anderen Bundeslandes oder bis dahin bestehenden Bundeslandes angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Lande vorhandenen Gliederungen der Partei in dem Landesverband des vergrößerten Landes auf. Der aufnehmende Landesverband hat innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme einen Parteitag nach den Regeln seiner Satzung einzuberufen, auf dem die Organe des Landesverbandes entsprechend dieser Satzung neu gewählt werden. Dieser Parteitag muss spätestens einen Monat nach seiner Einberufung zusammentreten. Unterbleibt dies, so hat der Bundesvorstand das Recht der Einberufung gemäß § 9 Abs. 2.

(3) Wird aus zwei oder mehreren Bundesländern ein neues Bundesland im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses, es sei denn, der Zusammenschluss ist inzwischen erfolgt.

(4) Auslandsgruppen der Partei der Vernunft werden zugelassen, wenn sich mindestens 30 Parteimitglieder in einem organisatorisch erfassbaren Bereich zusammenschließen. Für das Verfahren ist der Bundesverband zuständig, der in besonders begründeten Fällen von der Mindestmitgliederzahl für die Gründung einer Auslandsgruppe nach unten abweichen kann.

(5) Die Satzungen von Auslandsgruppen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

(6) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen. In Ausnahmefällen sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

§ 9 - Bundesverband und Landesverbände

(1) Alle Gliederungen sind verpflichtet, die Einheit der Partei zu sichern, insbesondere die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei zu wahren.

(2) Können sich der Bundesvorstand und ein Landesvorstand über die jeweiligen Rechte und Pflichten nicht einigen, geht der Fall vor das Bundesschiedsgericht. Können sich ein Landesvorstand und ein Regionalverband über die jeweiligen Rechte und Pflichten nicht einigen, geht der Fall vor das zuständige Landesschiedsgericht.

(3) Wahlabreden mit anderen Parteien, Wählergruppen oder Interessenverbänden bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit aus Bundesvorstand und Landesvorständen. Der Bundesvorstand hat hierbei das gleiche Stimmgewicht, wie ein Landesvorstand. Landesvorständen, die einer Wahlabrede nicht zustimmen, ist die Umsetzung in ihrem Zuständigkeitsbereich freigestellt.

(4) entfällt

(5) entfällt

(6) Der Bundesvorstand kann per Antrag über das Bundesschiedsgericht von den Landesvorständen Offenlegung von Unterlagen und Auskünfte verlangen, wenn dies nicht durch gütliche Einigung zustande kommt. Gleiches gilt für die Landesvorstände gegenüber dem Bundesvorstand. Ein Landesvorstand kann per Antrag über das zuständige Landesschiedsgericht von einem Regionalverband seines Zuständigkeitsbereiches Offenlegung von Unterlagen und Auskünfte verlangen, wenn dies nicht durch gütliche Einigung zustande kommt. Gleiches gilt für die Regionalverbände gegenüber ihrem Landesvorstand.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Auslandsgruppen, die in diesem Falle wie Landesverbände behandelt werden.

III. Die Organe der Bundespartei

§ 10 - Organe der Bundespartei

(1) Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand.

§ 11 - Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

§ 12 - Geschäftsordnung des Bundesparteitages

(1) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet alljährlich statt. Die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand festgelegt. Der ordentliche Bundesparteitag wird daraufhin vom Bundesvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder und enthält die Tagesordnung, den Tagungsort sowie den Rechenschaftsbericht gemäß § 24 Parteiengesetz. Bereits bekannte Kandidaten für die Wahl zu Bundesfunktionsstellen werden spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag den Mitgliedern durch den Bundesvorstand vorgestellt. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(2) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden,
2. durch Beschluss des Bundesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf eine Woche verkürzt werden.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern sowie fünf Stellvertretern.

(4) Der Bundesgeschäftsführer eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus mindestens drei Personen; Ihm obliegt die Leitung des Parteitags.

(5) Der ordentliche sowie der außerordentliche Bundesparteitag können als Präsenzversammlung als virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung im Sinne von § 9 (1) PartG stattfinden. Im Falle eines virtuellen Parteitages hat der Wahlprüfungsausschuss bzw. der Bundesvorstand Sorge zu tragen, dass alle technischen Hilfsmittel zur

Durchführung des Bundesparteitages zur Verfügung stehen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Insbesondere die Vorgaben zu geheimen, freien Wahlen von Kandidaten für öffentliche Mandate und Ämter gemäß §16 PartG, die Wahl zu den Parteiämtern sowie bei geheimen Abstimmungen gemäß §15 PartG (2) und (2a) sind zu gewährleisten.

§ 13 - Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

(1) Grundsätzlich ist jedes Mitglied berechtigt am ordentlichen, sowie am außerordentlichen Bundesparteitag teilzunehmen. Jedes Mitglied besitzt das Rederecht. Vollmitglieder der Partei besitzen darüber hinaus das gleiche Stimmrecht wie die Vertreter in den Parteiorganen. Das Stimmrecht entfällt, sofern die Beitragspflicht nicht eingehalten wurde.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Bundesparteitag muss aus mindestens 15 stimmberechtigten Vollmitgliedern und oder Delegierten bestehen. Über die Zulässigkeit von Stimmrechtsübertragungen entscheidet der Bundesparteitag nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bundesgeschäftsführer und vor der ersten Wahl bzw. Abstimmung des Bundesparteitags. Hierbei entscheiden ausschließlich die anwesenden Vollmitglieder bzw. die anwesenden Delegierten des Bundesparteitag mit absoluter Mehrheit, ob Stimmübertragungen gestattet werden und wie viele Stimmrechte maximal von einem anwesenden Vollmitglied bzw. einem anwesenden Delegierten ausgeübt werden dürfen. Die Stimmrechtsübertragung hat in Annahme der Zulässigkeit durch den Bundesparteitag schriftlich vor Beginn des Bundesparteitages durch das stimmübertragende Vollmitglied bzw. den stimmübertragenden Delegierten an den Wahlprüfungsausschuss bzw. den Bundesgeschäftsführer zu geschehen und ist dem gewählten Parteitagspräsidium mitzuteilen.

(3) Bis zu einer bundesweiten Mitgliederzahl von 3000 Mitgliedern findet der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung statt. Danach als Delegiertenversammlung, sofern nicht anders eingeladen wird.

Rederecht und Stimmrecht haben auf Mitgliederversammlungen alle Vollmitglieder. Rederecht auf Delegiertenversammlungen haben die Delegierten, die Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes und der Landesverbände. Stimmrecht auf Delegiertenversammlungen haben die Delegierten,

(4) Die Landesverbände sind berechtigt, von ihren ordentlichen Vollmitgliedern gewählte Vertreter, die selbst ordentliche Vollmitglieder sein müssen, als Stimmberechtigte Delegierte zum Bundesparteitag zu entsenden. Jeder Landesverband ist berechtigt höchstens 9 stimmberechtigte Delegierte sowie je 250 Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes zusätzlich je einen weiteren stimmberechtigten Delegierten zu entsenden. Die Geschäftsordnung kann Ausnahmeregelungen erlassen.

(5) Die stimmberechtigten Vollmitglieder und Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 14 - Aufgaben des Bundesparteitages

(1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.

(2) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,

2. die Entgegennahme und Erörterung der Berichte:

a) des Wahlprüfungsausschusses nach § 12 Abs. 3,

b) des Bundesvorstandes und

c) des Rechnungsprüfungsberichts,

3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,

4. die Entlastung des Bundesvorstandes,

5. die Wahl der Antragskommission,

6. die Wahl des Bundesvorstandes,

7. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,

8. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,

9. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,

10. die Wahl des Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und seines Stellvertreters,

11. der Beschluss im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(3) Die Wahlen zum Bundesvorstand , zur Antragskommission, zum Wahlprüfungsausschuss sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt. Alle zuvor genannten Positionen können nur von ordentlichen Vollmitgliedern bekleidet werden.

Die Antragskommission wird erst ab einer bundesweiten Mitgliederzahl von 3000 Mitgliedern gewählt. Bis dahin werden die Aufgaben der Antragskommission vom Bundesvorstand wahrgenommen.

Der Wahlprüfungsausschuss wird erst ab einer bundesweiten Mitgliederzahl von 3000 Mitgliedern gewählt. Bis dahin werden die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts und der Mitgliederverwaltung wahrgenommen.

(4) Mit einfacher Mehrheit können die Mitglieder des Bundesparteitages die Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 aussetzen.

§ 15 - Ersatzlos gestrichen

§ 16 - Ersatzlos gestrichen

§ 17 - Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen:

1. aus dem Präsidium:

- a) Bundesvorsitzender,
- b) zwei stellvertretende Bundesvorsitzende,
- c) Bundesgeneralsekretär,
- d) Bundesgeschäftsführer,
- e) Bundesfinanzvorstand,

2. aus drei weiteren Mitgliedern des Bundesvorstands.

(2) Wählt der Bundesparteitag keinen Bundesfinanzvorstand so fällt der gesamte Verantwortungsbereich für die Bundesfinanzen an den gewählten Bundesgeschäftsführer. In diesem Fall vertritt der Bundesgeschäftsführer den Bundesverband in finanziellen Angelegenheiten wie ein ordentlich gewählter Bundesfinanzvorstand entsprechend der in Bundessatzung, Bundesgeschäftsordnung und Bundesfinanz - und Beitragsordnung aufgeführten Kompetenzen und Verpflichtungen.

(3) Im Falle zu weniger Kandidaturen ist der Bundesparteitag nicht verpflichtet, alle in Abs.1 genannten Positionen des Bundesvorstands zu besetzen. Jeder nicht besetzte Bundesvorstandsposten muss für den nächsten Bundesparteitag für den Rest der laufenden Amtszeit erneut zur Kandidatur ausgeschrieben werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so soll die Nachwahl vom nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen werden. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes. Bis zum nächstfolgenden Bundesparteitag kann der Bundesvorstand jeweils neue Vorstandsmitglieder für die vakanten Posten bestellen. Scheidet der Bundesvorsitzende aus dem Amt aus, so übernimmt einer seiner Stellvertreter sein Amt bis zum nächsten Bundesparteitag. Scheidet der Bundesfinanzvorstand oder der Bundesgeschäftsführer aus seinem Amt aus, so übernimmt ein vom übrigen Bundesvorstand gewählter Stellvertreter aus den Reihen des Bundesvorstandes dieses Amt bis zur Nachwahl auf dem nächsten Bundesparteitag.

§ 18 - Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. vom Präsidium,
2. von einem Fünftel der Mitglieder des Bundesvorstandes,
3. auf Beschluss eines Landesvorstandes.

§ 19 - Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitag.

(2) Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Bundesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

(3) Drei Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe [Abs. 2 Satz 2] zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Präsidiums durch den Bundesvorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Bundesvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft, und die Angelegenheit wird durch dessen Beschluss entschieden.

(4) Der Bundesvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Bundesvorsitzende vertritt die Bundespartei allein. Verträge, welche die Bundespartei verpflichten, werden von ihm oder auf Grund der von ihm erteilten Vollmachten oder vom Bundesgeschäftsführer oder vom Bundesfinanzvorstand, jeweils einzeln, abgeschlossen.

(5) Jedes Bundesvorstandsmitglied sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, hat das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid

§ 20 - Geltung der Wahlgesetze und Satzungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

§ 21 - Mitgliederentscheid

(1) Über wichtige politische Fragen kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Einen Mitgliederentscheid können beantragen

1. Die Parteitage von mindestens drei Landesverbänden
2. fünf Prozent der Mitglieder der Partei der Vernunft.

Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Antragsteller sind berechtigt und verpflichtet die Mitglieder in geeigneter Weise über das Anliegen des Mitgliederentscheids zu informieren. Zu diesem Zweck dürfen die Antragsteller die parteiinternen Informationskanäle, wie z.B. den E-Mail-Verteiler, nutzen.

(2) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht, gemäß Abs. 1. Fördermitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Haben sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so wird dessen Ergebnis wie ein Bundesparteitagsbeschluss behandelt. Nehmen weniger als ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid teil, wird dessen Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet. Der amtierende Wahlprüfungsausschuss teilt das Ergebnis des Mitgliederentscheids den Mitgliedern über die parteiinternen Informationskanäle mit, gemäß Abs. 1 und 2.

(4) entfällt

V. Beratende Gremien

§ 22 - Bundesfachausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen

(1) Der Bundesvorstand legt Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der Partei der Vernunft von besonderer Bedeutung sind.

(2) Der Bundesvorstand setzt Bundesfachausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben ein. Ein so eingesetzter Bundesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Bundesfachausschusses im Amt. Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages zu bearbeiten.

(3) Der Bundesvorstand kann Kommissionen zur Pflege eines besonderen Zielgruppendialogs einsetzen.

(4) Die Bundesfachausschüsse und die Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.

(5) Das Präsidium oder der Bundesvorstand setzen Arbeitsgruppen ein zur unmittelbaren und kurzfristigen Zuarbeit. Bundesfachausschüsse können ihrerseits in eigener Verantwortung Arbeitsgruppen bilden, und zwar auch gemeinsam mit anderen Bundesfachausschüssen.

(6) Das zuständige Organ benennt auch die Vorsitzenden der Gremien und regelt das weitere Verfahren.

(7) In Abstimmung mit dem Bundesgeschäftsführer können die Bundesfachausschüsse die Ergebnisse ihrer Arbeit veröffentlichen.

(8) Der Bundesvorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Vorstandsbeirat berufen, dem auch Nichtmitglieder angehören können.

(9) Abs. 1, 2 und 5 können vom Bundesvorstand ausgesetzt werden.

§ 23 – Bundessatzungsausschuss

(1) Der Bundessatzungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied eines Landesverbandes, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen. Jedes Mitglied hat einen Vertreter. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom jeweiligen Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bundesparteitag für die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) Die Mitglieder des Bundessatzungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, der Vorstand eines Landesverbandes, ein Landesschiedsgericht oder ein Landessatzungsausschuss können vom Satzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Satzung eines Landesverbandes auszulegen und ob die Bestimmung der Satzung eines Landesverbandes mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.

VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 24 – Parteischiedsgerichte

(1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet.

(2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

VII.

Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

§ 25 - Zulassung von Gästen

Der Bundesparteitag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen.

§ 26 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens acht Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Die Bundesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten und dem Bundessatzungsausschuss zwölf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages mit.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Anträge spätestens nach Ablauf der Einreichungsfrist für Satzungsänderungsanträge vor dem Bundesparteitag den Antragsberechtigten zu mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminangabe, Änderungsanträge zu diesen Anträgen bis zum Beginn der fünften Woche vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand einzureichen.

(4) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Änderungsanträge unverzüglich dem Bundessatzungsausschuss zu. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 BGO. Auf die Regelung des § 11 Abs. 8 BGO ist hinzuweisen.

(5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

(6) Abs. 1 und Abs. 5 gelten auch für die Änderung der Landessatzungen durch Landesparteitage. Die Satzungsänderung für die Untergliederungen wird durch die Landessatzung geregelt.

§ 27 - Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens zwölf Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

(3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

(4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 28 - Verbindlichkeit der Bundessatzung

(1) Die Satzung der Landesverbände, ihrer Gliederungen und der Auslandsgruppen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil der Bundessatzung.

§ 29 - Rechtsnatur und Sitz

(1) Die Partei der Vernunft ist ein nichtrechtsfähiger Verein.

(2) Der Sitz der Partei der Vernunft ist in 76646 Bruchsal.

(3) Die Partei führt den Namen Partei der Vernunft. Die Kurzform lautet PDV.

§ 30 – Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei der Vernunft sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten

Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 31 – Rechtsnachfolge

Diese Satzung ersetzt die bisherigen Satzungen und tritt am 04.06.2016 in Kraft.

